



Statuten des Vereins Patientenstelle Zürich

Version Juni 2022

Name des Vereins

Art. 1 Unter der Bezeichnung «Patientenstelle Zürich» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz im Kanton Zürich.

Zweck

Art. 2 Die Patientenstelle Zürich wahrt und unterstützt als Kompetenzzentrum die Interessen der Patientinnen und Patienten im Allgemeinen und die seiner Mitglieder im Besonderen in allen Bereichen des Gesundheits- und Sozialwesens. Um dies zu erreichen, nutzt sie ein sehr vielfältiges Netzwerk.

Art. 3 Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- Unterstützung der Patientinnen und Patienten im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe
- Ein Beratungsangebot für Einzelpersonen, dessen Ziel darin besteht über die Patientinnen- und Patientenrechte aufzuklären, diese wahrzunehmen und durchzusetzen
- Förderung von Dienstleistungen, welche den Mitgliedern dienlich sind
- Verfolgung von Sorgfaltspflichtverletzungen
- Information von Einzelpersonen und der Öffentlichkeit bezüglich Patientinnen- und Patientenspezifischen Themen
- Stellungnahmen, unter anderem zum aktuellen Geschehen im Gesundheits- und Sozialwesen, auch auf gesundheitspolitischer Ebene
- Vertretung der Interessen der Patientinnen und Patienten in der Öffentlichkeit
- Politische Offensiven zur Wahrung der Interessen der Patientinnen und Patienten, wie Vorstösse im Parlament, Initiativen und Referenden
- Zusammenarbeit mit Organisationen mit gleich-gerichteten oder ähnlichen Interessen

Art. 4 Dienstleistungen erfolgen gegen Entgelt. Mitglieder der Patientenstelle Zürich erhalten Vergünstigungen bei der Beratung und anderen Dienstleistungen.

Art. 5 Der Verein ist gemeinnützig und konfessionell sowie parteipolitisch unabhängig und neutral.

Mitgliedschaft

Art. 6 Der Verein Patientenstelle Zürich besteht aus:

- Einzelpersonen
- Familienmitgliedern
- Kollektivmitgliedern einschliesslich juristischen Personen

Art. 7 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitrittserklärung und dem Eingang der Beitragszahlung. Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 8 Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Patientenstelle sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 9 Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende eines Kalenderjahres. Diese hat spätestens bis zum 31. Dezember schriftlich an die Adresse der Patientenstelle Zürich zu erfolgen.



Patientenstelle Zürich

Hofwiesenstrasse 3, Postfach, 8042 Zürich
044 361 92 56
info@patientenstelle.ch

Bei verspäteter Austrittserklärung ist das austretende Mitglied bis zum Ende des Kalenderjahres beitragspflichtig.

- Durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachgekommen ist oder den Interessen der Patientenstelle Zürich zuwidergehandelt hat.

Rechnungswesen

Art. 10 Die Rechnung der Patientenstelle Zürich wird per 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 11 Für die Verbindlichkeiten der Patientenstelle Zürich haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Organe/Verwaltung

Art. 12 Die Organe der Patientenstelle Zürich sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Geschäftsleitung
- Die Revisorinnen und Revisoren/Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Art. 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladung hat mindestens zwanzig Tage vorher unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Traktandenwünsche der Mitglieder, welche dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vorher eingereicht wurden, werden traktandiert.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn fünf Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks verlangt. Mitgliederversammlungen können als Präsenzveranstaltung (Vor-Ort/Online) oder auf dem Korrespondenzweg erfolgen. Mitgliederversammlungen werden durch das Präsidium geleitet. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 14 Die Mitgliederversammlung beschliesst über folgende Angelegenheiten:

- Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung
- Abnahme des Berichts der Revisor*innen/Revisionsstelle und Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Wahl des Präsidiums (Co-Präsidium, oder Präsident/in und Vizepräsident/in)
- Wahl der Revisorinnen oder Revisoren/der Revisionsstelle
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Änderung der Statuten
- Anträge von Vorstand und Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

Art. 15 Jede Mitgliedschaft hat eine Stimme (Einzel- Familien- und Kollektivmitglied). Beschlüsse und Wahlen werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende(-n). Eine Änderung der Statuten erfordert die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden/stimmenden Mitglieder.

Art. 16 Die Auflösung des Vereins kann nur durch Zweidrittelmehrheit einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der wenigstens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann frühestens nach vier Wochen zu einer



Patientenstelle Zürich

Hofwiesenstrasse 3, Postfach, 8042 Zürich
044 361 92 56
info@patientenstelle.ch

zweiten Mitgliederversammlung eingeladen werden, in der die Auflösung durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder ohne Rücksicht auf deren Zahl beschlossen werden kann.

Der Vorstand

Art. 17 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die von der Mitgliederversammlung alle drei Jahre gewählt werden.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Zwischen den Mitgliederversammlungen kann der Vorstand die Vakanzen selbst besetzen.

Art. 18 Der Vorstand ist verantwortlich für die Angelegenheiten der Patientenstelle Zürich, vertritt sie nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die keinem andern Organ oder der Geschäftsstellenleitung zugewiesen sind. In seine Kompetenz fallen insbesondere:

- Anstellung der Geschäftsleitung
- Festlegen der Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung
- Grundsatzbeschlüsse über die Strategie der Patientenstelle Zürich, insbesondere über die Erbringung von Dienstleistungen
- Erlass von Reglementen und Richtlinien
- Verabschiedung des Budgets
- Beschluss über die vorzuschlagenden Mitglieder für kantonale, nationale Kommissionen
- Wahl der Delegierten für den Dachverband Schweizerischer Patient*innenstellen

Art. 19 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

Die Geschäftsleitung

Art. 20 Die Geschäftsleitung wird vom Vorstand angestellt.
Sie steht in einem Arbeitsverhältnis mit dem Verein.

Revisor*innen/Revisionsstelle

Art. 21 Die Mitgliederversammlung wählt jährlich die Revisorinnen/Revisoren bzw. die Revisionsstelle. Diese haben zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung zu prüfen und die Entlastung des Vorstands schriftlich zu beantragen.

Auflösung

Art. 22 Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen dem Dachverband Schweizerischer Patientenstellen übertragen. Besteht dieser nicht mehr, entscheidet die Mitgliederversammlung, welche gemeinnützigen Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu begünstigen sind.

Schlussbestimmung

Art. 23 Diese Statuten wurden an der Vollversammlung des Vereins im Juni 2022 genehmigt und ersetzen die bisherigen Statuten in der Version vom Mai 2015.